

DRUCKBEHÄLTER GEMÄSS RICHTLINIE 2009/105/EG VERSEHEN MIT DEM "CE"-ZEICHEN

Gemäß "sechster Verordnung zum, Gerätesicherheitsgesetz" gilt folgende Verordnung für das Inverkehrbringen einfacher Druckbehälter.

Einfache Druckbehälter im Sinne dieser Verordnung sind serienmäßig hergestellte geschweißte Behälter.

- die einem inneren Überdruck von mehr als 0,5 bar ausgesetzt sind,
- die zur Aufnahme von Luft oder Stickstoff bestimmt sind,
- die keiner Flammeneinwirkung ausgesetzt werden,
- deren drucktragende Teile und Verbindungen entweder aus unlegiertem Qualitätsstahl oder aus unlegiertem Aluminium oder aus nichthärzbaren Aluminiumlegierungen hergestellt sind,
- die entweder
 - a) durch einen zylindrischen Teil mit rundem Querschnitt, der durch nach außen gewölbte oder flache Böden geschlossen ist, wobei die Umdrehungsachse dieser Böden der des zylindrischen Teils entspricht oder
 - b) durch zwei gewölbte Böden mit gleicher Umdrehungsachse gebildet werden,
- deren maximaler Betriebsdruck höchstens 30 bar beträgt und bei denen das Produkt aus diesem Druck und dem Fassungsvermögen des Behälter (Druckinnenprodukt $PS \times V$) höchstens 10 000 (bar x l) beträgt.
- deren niedrigste Betriebstemperatur nicht unter -50°C liegt und
- deren maximalste Betriebstemperatur bei Behältern aus Stahl nicht über 300°C und bei Behältern aus Aluminium oder Aluminiumlegierungen nicht über 100°C liegt.

EG-KENNZEICHNUNG

Die Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2009/105/EG sowie im Falle des §3 Abs. 1 auch das EG-Zeichen müssen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Behälter oder einem Kennzeichnungsschild angebracht sein, das nicht vom Behälter abgenommen werden kann.

Das EG-Zeichen besteht aus:

- dem Kurzzeichen CE
- den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde, und
- der in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/105/EG genannten Kennnummer der mit der EG-Prüfung oder der EG-Überwachung beauftragten zugelassenen Stelle.

Zeichen oder Aufschriften, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

BETRIEBSANLEITUNG

Beim Inverkehrbringen eines in § 2 Abs. 1 genannten einfachen Druckbehälter muss eine vom Hersteller verfasste Betriebsanleitung gemäß Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 2009/105/EG in der Landessprache beigelegt sein (verkürzte Fassung).

DRUCKBEHÄLTER MIT BAUMUSTERPRÜFUNG

Dies sind ebenfalls einfache Druckbehälter für Luft oder Stickstoff in geschweißter Ausführung für die der Hersteller bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft eine Baumusterprüfung beantragt und erhalten hat.

Mit diesem Baumuster können serienmäßig Behälter gemäß den beigefügten Zeichnungen hergestellt werden. Abweichungen von den Standardzeichnungen sind nicht möglich. Sie erfordern eine TÜV-Einzelabnahme.

Baumustergeprüfte Behälter werden mit den erforderlichen Zertifikaten wie Druckprüfung, Materialnachweise für Böden, Mäntel und Schweißmittel usw. geliefert werden.

Für alle Behälter – ob mit einer erstmaligen Prüfung (Vorprüfung, Bauprüfung, Druckprüfung) durch den Hersteller gemäß europäischer Richtlinie oder gemäß Baumusterprüfung hergestellt – gilt, dass die Abnahmeprüfung durch die zuständige Behörde, normalerweise dem TÜV, durchgeführt wird. Diese Abnahmeprüfung besteht aus der Ordnungsprüfung, Prüfung der Ausrüstung und der Aufstellung. D.h., jeder Betreiber von Druckbehältern ist verpflichtet, dieses bei der Behörde anzumelden vor der Inbetriebnahme.

DRUCKGERÄTERICHTLINIE

Ab Juni 2002 dürfen Druckgeräte (Behälter, Ölabscheider, Rohrleitungen etc.):

- a) nach der europäischen DGRL 97/23
- b) 2009/105/EG einfache Druckbehälter gefertigt werden.

Die Druckbehälter müssen mit einem CE-Zeichen versehen sein.

Beinhaltet dieses Gerät mehrere drucktragende Einzelkomponenten, so handelt es sich um eine Baugruppe (Beispiel: Kompressor - Ölabscheider, Sicherheitsventil)

Alle Einzelkomponenten müssen ebenfalls mit einem CE-Zeichen versehen sein.

Eine Baugruppe bzw. Druckgerät muss mit einer Konformitätserklärung ausgerüstet werden.

Diese Richtlinie befasst sich lediglich mit dem Inverkehr bringen von neuen Druckgeräten und Baugruppen. Geräte, die sich bereits in Betrieb befinden, sind hiervon ausgeschlossen, d.h. hier gelten weiterhin die Bestimmungen der Druckbehälterverordnung.

Im Zusammenhang mit der DGRL ist eine weitere Verordnung zu sehen und zwar die Betriebssicherheitsordnung.

In dieser Verordnung werden die Anforderungen an den Betreiber geregelt, z.B.

- das Anmelden des Druckgerätes
- die Festlegung der Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen mit einer Überwachungsorganisation (TÜV, Lloyds etc.)

Da man sich innerhalb der EU nicht auf eine gemeinsame Betriebssicherheitsordnung verständigen konnte, wurde dies den einzelnen Ländern überlassen. In Deutschland existieren Ländererlasse bzgl. wiederkehrender Prüfungen. Daher kann es in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Auffassungen kommen.

Neu ist auch, dass der Betreiber zwingend zu jedem Druckgerät oder zu jeder Baugruppe eine Gefährdungsbeurteilung erstellen muss.

Die Gefährdungsbeurteilung beschränkt sich auf die Maßnahmen zum sicheren Betrieb des Druckgerätes. Stellt der Sachverständige/Sachkundige fest, dass eine ausreichende Gefährdungsbeurteilung nicht vorliegt, kann er das Druckgerät grundsätzlich nicht abnehmen.

Hiervon ausgenommen sind alle einfachen Druckbehälter, gebaut nach der Richtlinie 2009/105/EG, die weiter Gültigkeit behält.